



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, 21. Februar 2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirrfelstraße 25, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung, dass der BZA-III beschlussfähig ist
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 14.11.2016
- Stellungnahme** der Stadtverwaltung
 - 2016-03-023 Einbahnregelung Radverkehr in Friedrich-Ebert-Str.
 - 2016-03-027 Schollstraße
- Bürgerantrag**
 - Verkehrssituation Regensburger Straße Ecke Kelheimer Straße
 - Hundekottütenspende vor der Konradkirche
- Unterrichtung** der Verwaltung
 - Beendigung Sanierung Feldkirchner Straße
 - aus der Zeitung - Ausbau Schneller Weg ist abgeschlossen
- Bürgerhaushalt**
 - GS-Lessingschule – Sitzmöbel für Ganztagesklassen
 - GS-Lessingschule – Ventilatoren für Ganztagesklassen
Stellungnahme 2017-03-2017 zu 6.1 und 6.2
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 22.02.2017 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung und Feststellung dass der BZA VII beschlussfähig ist
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.11.2016
- Aktuelle Verkehrssituation in Etting
(Auswertung der Geschwindigkeitsmessanlagen; Messung in Etting)
- Stellungnahmen der Stadtverwaltung
 - 2016 – 07 – 032 Verkehrsthemen in Etting
 - 2016 – 07 – 027 Feldweg zw. St. Michael Straße und Kraibergstraße
 - 2016 – 07 – 033 Feueranfahrt Eintrachtstraße
 - 2016 – 07 – 029 Müllentsorgung Mehrzweckspielfeld
 - Schreiben Gartenamt (Müllsäcke für den TSV Etting)
 - 2016 – 07 – 015B Spielplatz Etting
 - Antrag TSV Etting (Fahrbahnswellen am Sportheim)
 - Schreiben der Stadtbaurätin (Verkehrsentwicklungsplan)
- Bürgerhaushalt 2016 / 2017
 - Neue Vollzugsrichtlinien für den BH (gültig ab 01.01.2017)
 - Beschaffung eines Defibrillator für die Ballspielhalle
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsge- bietes „Augustinviertel“ im Förderprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwick- lungsbedarf – Die Soziale Stadt“

Vom 24. Januar 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert wurde, folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Augustinviertel“ im Förderprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ vom 19.04.2011 (AM Nr. 19 vom 11.05.2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Grünfläche nördlich und südlich des Pommernweges,
- im Osten durch die Pettenkoflerstraße, unterbrochen durch die Hölzlstraße, und die Marlene-Dietrich-Straße,
- im Süden durch die Feselenstraße, Sambergerstraße und Windbergstraße,
- im Westen durch die Bahnlinie München – Treuchtlingen und die Südliche Ringstraße.

2. Satz 5 erhält folgende Fassung:

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:

Fl.Nrn.:

4284/4, 4284/7, 4284/17, 4284/21, 4284/22, 4284/23, 4284/24, 4284/25, 4284/26, 4284/27, 4284/28, 4284/30, 4284/31, 4284/32, 4284/33, 4284/34, 4284/35, 4284/37, 4284/38, 4284/39, 4284/40, 4284/41, 4284/42, 4284/43, 4284/44, 4284/45, 4284/46, 4284/47, 4284/48, 4284/49, 4284/50, 4284/52, 4284/54 Teilfl., 4284/60, 4284/68 Teilfl., 4284/90 Teilfl., 4284/91, 4284/95, 4284/96, 4284/99, 4284/100, 4284/101, 4284/102, 4284/103, 4284/104, 4860/7 Teilfl., 4915, 4917/3, 4919, 4919/1, 4919/2, 4919/3, 4919/4, 4919/5, 4919/6, 4919/7, 4919/8, 4919/9, 4919/10, 4919/11, 4919/12, 4919/13, 4919/14, 4920, 4920/2, 4920/3, 4920/4, 4920/5, 4920/6, 4920/7, 4920/8, 4920/9, 4920/10, 4920/11, 4920/12, 4920/13, 4922/2 Teilfl., 4944/6, 4945, 4945/2, 4945/3, 4945/5, 4949, 4949/1, 4949/2, 4949/3, 4950, 4950/1, 4950/2, 4950/3, 4950/4, 4950/5, 4950/6, 4950/7, 4950/8, 4950/9, 4951,

4955, 4958, 4958/1, 4958/2 Teilfl., 4958/3, 4959, 4959/2, 4961, 4961/2, 4961/4, 4962, 4962/2, 4962/3, 4962/4, 4963, 4964, 4964/1, 4964/3, 4965, 4965/1, 4965/2 Teilfl., 4966, 4966/1, 4973/21 Teilfl., 4996, 4996/1, 4997, 4997/5, 4998, 5002, 5002/3, 5002/6 Teilfl., 5002/8, 5111, 5111/7, 5113, 5113/1, 5113/2, 5113/3, 5113/4, 5113/5, 5113/6, 5113/8, 5113/9, 5113/10, 5154, 5158, 5161, 5162, 5272, 5272/1, 5273, 5276, 5278, 5278/1, 5280, 5280/2, 5280/3, 5280/4, 5280/5, 5280/6, 5281, 5282, 5282/1, 5282/2, 5282/3, 5282/4, 5282/5, 5282/6, 5283, 5284, 5284/1, 5284/2, 5284/3, 5284/4, 5288, 5291, 5291/3, 5291/4, 5291/5, 5291/6, 5292, 5292/2, 5292/4, 5292/7, 5292/8, 5292/9, 5292/10, 5292/11, 5293/2 Teilfl., 5293/4, 5294, 5294/2, 5294/3, 5294/5, 5294/6, 5298/5, 5298/14, 5298/15, 5298/16, 5298/17, 5298/18, 5298/27, 5305, 5305/10, 5305/11, 5305/12, 5306, 5306/3, 5306/4, 5306/5, 5306/7, 5306/8, 5306/9, 5307 Teilfl., 5307/11 Teilfl., 5307/12 Teilfl., 5307/2, 5307/4, 5310, 5311, 5311/2, 5311/3, 5311/4, 5311/5, 5311/6, 5311/7, 5311/8, 5311/9, 5311/10, 5311/11, 5313, 5313/2, 5313/3, 5313/4, 5313/5, 5313/6, 5313/8, 5313/9, 5313/10, 5313/11, 5313/12, 5313/13, 5313/14, 5313/15, 5313/16, 5313/17, 5313/18, 5313/19, 5313/20, 5313/21, 5313/22, 5313/23, 5314, 5314/2, 5314/3, 5314/4, 5325 Teilfl., 5325/101, 5325/103, 5356/131 Teilfl., 5356/197, 5516/12 Teilfl., 5516/15, 5516/16 Teilfl., 5516/17, 5516/18

3. Satz 6 erhält folgende Fassung:

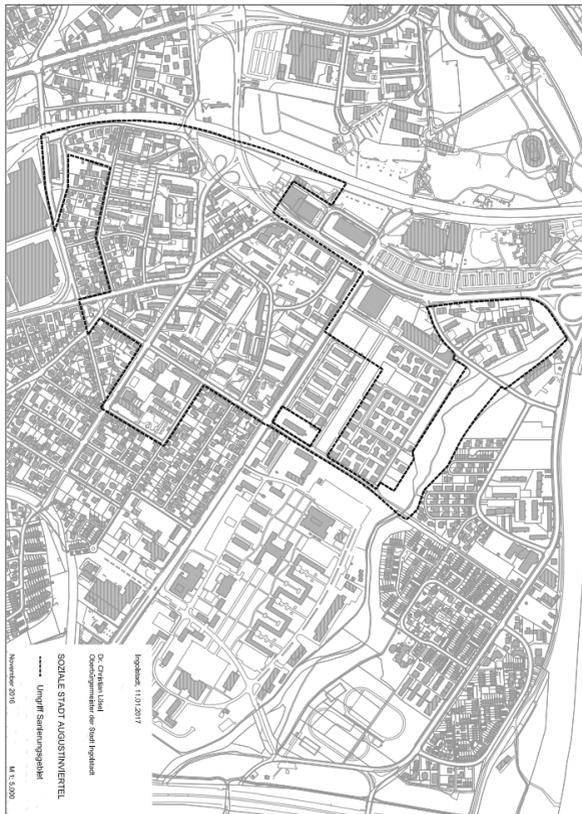
Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan Maßstab 1:5000 dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Augustinviertel“ im Förderprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Ingolstadt, 24.01.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als Netzbetreiber in ihrem Strom- netzgebiet zur Änderung der seit 01.09.2009 geltenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Netznutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Nieder- druckanschlussverordnung – NDAV)

Hiermit geben wir bekannt, dass die seit 01.09.2009 geltenden Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit Wirkung ab 01. März 2017 wie folgt ersetzt werden.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

- gültig ab dem 1. März 2017 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.
- Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- Der Netzbetreiber kann für nach Art und Durchmesser gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt Netzanschluss).
- Das Formular für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlusses ersichtlich sind.

– Nr. 7

Mittwoch, 15. 2. 2017

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen III, VII

Rechtsamt

Änderungssatzung „Augustinviertel“

Stadtwerke Ingolstadt

– Bekanntmachungen
– Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Jahreshauptversammlung FF Oberhaustadt e.V.

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung JG Mailing-Feldkirchen

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Verfahren Kösching III – Flurneuordnung

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- Die Beschaffenheit des Erdgases bewegt sich in den Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G260, das die technischen Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Erdgasversorgung festlegt. Der Brennwert mit den sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten bewegt sich zwischen ca. 11,4 und 11,9 kWh/Nm³. Der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.
- Eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zu Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**
Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.
- Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 NDAV)**
3.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**
4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.
- Bei der Inbetriebsetzung von Gasanlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NDAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- Verlegung von Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**
Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge berechnet.
- Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)**
Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge.
- Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**
7.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses (Preisblatt Netzanschluss) und der Anschlussnutzung (Preisblatt für die Netznutzung) werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.
7.2 Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.
7.3 Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Unterbrechung des Netzanschlusses am Absperrschieber auf der Hauptleitung), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7.4 War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-4149
E-Mail: technischer.vertrieb@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. September 2009.

Die ab dem 1. März 2017 geltenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH zur NAV können im Internet unter www.sw-in.de im vollständigen Wortlaut kostenlos als Pdf-Datei heruntergeladen und/oder in dem Geschäftsräumen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH eingesehen und mitgenommen werden.

Bekanntmachung der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als Netzbetreiber in ihrem Stromnetzgebiet zur Änderung der seit 01.09.2008 geltenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Netznutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Hiermit geben wir bekannt, dass die seit 01.09.2008 geltenden Ergänzenden Bedingungen zur NAV mit Wirkung ab 01. März 2017 wie folgt ersetzt werden.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034).

- gültig ab dem 1. März 2017-

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- Der Netzbetreiber kann für nach Art und Querschnitt gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt Netzanschluss).
- Das Formular für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- Eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschluss-

nehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

- Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

- Die Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. Baustrom) ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss wird in der Regel mit den Netzanschlusskosten in Ansatz gebracht.

- Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

- Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

- Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt insbesondere:

- die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- die Verstärkung der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Netzbetreiber für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und / oder
- ihre örtlichen Verteileranlagen verstärken.

3. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

- Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

- Bei der Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge berechnet.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- Für die Unterbrechung des Anschlusses (Preisblatt Netzanschluss) und der Anschlussnutzung (Preisblatt für die Netznutzung) werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

- Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

- Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Netzanschlussmuffe), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-4149
E-Mail: technischer.vertrieb@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-4149
E-Mail: technischer.vertrieb@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 1. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. September 2008.

Die ab dem 1. März 2017 geltenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH zur NAV können im Internet unter www.sw-in.de im vollständigen Wortlaut kostenlos als Pdf-Datei heruntergeladen und/oder in dem Geschäftsräumen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH eingesehen und mitgenommen werden.

Neubau Sportbad Ingolstadt Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Auftraggeber: | Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139 |
| e) Ausführungsort: | 85049 Ingolstadt, Jahnstraße |
| f) Leistungsumfang | S-500 Landschaftsgärtnerische Arbeiten |
| i) Dauer des Auftrages: | Beginn: 04.2017
Ende: 08.2017 |

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-services.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **55,00** Euro

Banküberweisung
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München
IBAN: DE60700202700665814530
BIC-Code: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: „G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-500-3“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 03.03.2017**

q) Angebotseröffnung: **08.03.2017, 10.00 Uhr**

v) Bindefrist: **14.04.2017**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 07.02.2017 (Az.:04460-16-10)

Vorhaben/Betreff:
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Ostergasse 10b, 10c

Gemarkung: Zuchering

Flur-Nr.: 93/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.02.2017). Geplant ist ein Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Gozboldstraße	Regensburger Straße	Bert-Brecht-Straße	Gehweg

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberhaunstadt e. V

Am Sonntag, 05.03.2017, findet um 16 Uhr im Gerätehaus am Weckenweg die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberhaunstadt e. V. statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- Vorstandsbericht
- Kassenbericht
- Bericht des Kommandanten
- Ehrungen
- Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mailing-Feldkirchen

Am Freitag, 03.03.2017, findet um 18.00 Uhr in der Gaststätte Rupert Stub'n in Feldkirchen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mailing-Feldkirchen statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken in den Ortsteilen Mailing, Feldkirchen und Unterhaunstadt eingeladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Kassenbericht, Berichte der Kassenprüfer, des Jagdvorstehers und des Wegebaumeisters
- Verwendung des Jagdpachtschillings
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zum Jagdessen im Anschluss der Jahreshauptversammlung um 19.30 Uhr in der Rupert Stub'n sind alle Jagdgenossen mit Ehefrau oder Partnerin herzlich eingeladen.

Gz. A-V 7566 Verfahren Kösching III - Flurneuordnung Markt Kösching, Landkreis Eichstätt

Schlussfeststellung

Das Verfahren Kösching III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Kösching III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)